



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 559/23

vom
11. Dezember 2023
in dem Sicherungsverfahren
gegen

hier: Prozesskostenhilfeantrag des Nebenklägers

Die Vorsitzende des 5. Strafsenats hat am 11. Dezember 2023 beschlossen:

Der Antrag des Nebenklägers, ihm Rechtsanwalt B. „als Beistand für den Revisionsrechtszug beizuordnen, § 397a Abs. 2 StPO“, ist gegenstandslos.

Gründe:

1. Einer Entscheidung über den Antrag bedarf es nicht. Das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht hat dem Nebenkläger auf dessen Beschwerde mit Beschluss vom 8. März 2022 Rechtsanwalt B. nach § 397a Abs. 1 Nr. 2 StPO als Beistand bestellt. Die Bestellung nach § 397a Abs. 1 StPO wirkt über die jeweilige Instanz hinaus und erstreckt sich somit auch auf die Revisionsinstanz (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschlüsse vom 27. April 2021 – 2 StR 111/21; vom 31. Mai 1999 – 5 StR 223/99, BGHR StPO § 397a Abs. 1 Beistand 2).

Cirener

Vorinstanz:

Landgericht Lübeck, 24.03.2022 - 7 KLs 776 Js 52762/21